

Luzern, 27. Mai 2025

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 323**

Nummer: A 323  
Protokoll-Nr.: 569  
Eröffnet: 03.12.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement

**Anfrage Stadelmann Karin Andrea und Mit. über die Anstellung und die Entlohnung von pflegenden Angehörigen im Kanton Luzern**

Zu Frage 1: Wie läuft die konkrete Umsetzung des Gegenvorschlags zur Privatpflege- und Betreuungsinitiative im Kanton Luzern? Welche Erkenntnisse lassen sich zum Nutzen und zur Wirkung aufzeigen?

Angehörige, die regelmässig und unentgeltlich eine hilflose, zuhause lebende Person betreuen, erhalten seit 2024 als Anerkennung eine Zulage (800 Fr.). Die betreuten Personen selbst bekommen einen Gutschein für bestimmte Angebote zur Entlastung (1'200 Fr.). Beide Leistungen werden jährlich ausgerichtet. Die Anmeldung erfolgt durch die betreute Person über die Website von [WAS Ausgleichskasse](#).

Aufgrund einer breit angelegten Informationskampagne ist der Bekanntheitsgrad der neuen Leistungen hoch. Bereits im ersten Jahr konnten über 1,5 Millionen Franken für fast 900 hilfsbedürftige Personen und ihre betreuenden Angehörigen ausbezahlt werden. Das Angebot wird sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei den Fachstellen weiterhin bekannt gemacht, so dass die Nutzung weiter zunehmen wird. Die Leistungen werden sehr geschätzt.

Zu Frage 2: Wie ist die Situation im Kanton Luzern bezüglich Anstellung von pflegenden Angehörigen? Wie viele Unternehmungen haben sich auf deren Anstellung spezialisiert?

Die Situation für pflegende Angehörige bildet sich wie folgt ab: Der Kanton Luzern setzt sich für faire Anstellungsbedingungen für pflegende Angehörige ein und tauscht sich daher regelmässig mit dem Netzwerk von Caritas Schweiz (anerkannte Spitex-Organisation), Schweizerischem Roten Kreuz Kanton Luzern, Pro Senectute und Spitex-Kantonalverband Luzern sowie dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) aus. Die Kooperation dieser Organisationen hat zum Ziel, nebst der Anstellung und der Tätigkeit in der Grundpflege verschiedene Unterstützungs- und Bildungsangebote für pflegende Angehörige anzubieten. Pflegende Angehörige können sich damit zu fairen Anstellungsbedingungen bei den öffentlichen Spitex-Organisationen (falls Angehörige über eine Ausbildung in der Pflege verfügen) oder bei Caritas Schweiz (für Angehörige ohne Fachausbildung) anstellen lassen.

Im Kanton Luzern sind rund 20 Organisationen angemeldet, die sich auf die Anstellung von pflegenden Angehörigen spezialisiert haben. Wie viele Leistungen der Grundpflege sie effektiv für Klientinnen und Klienten im Kanton Luzern abrechnen, wird erst nach Abschluss des ersten Erhebungsjahres 2024 der Beiträge an anerkannte Spitex-Organisationen zur Ausbildung von Pflegefachpersonen (Umsetzung Pflegeinitiative) bekannt sein.

Zu Frage 3: Wie hoch ist die Anzahl pflegender Angehöriger im Kanton Luzern? Gibt es Referenzwerte zur Entlohnung und zum Anstellungsprozess.

Pflegende Angehörige erbringen angeordnete Grundpflege. Die Anzahl pflegender Angehörigen ist (noch) nicht bekannt. Bei der anerkannten Spitex-Organisation Caritas betragen die Vollkosten 2024 für eine Stunde Grundpflege rund 63 Franken, welche zu 95 Prozent über Krankenversicherer sowie Patientenbeteiligung und 5 Prozent durch die öffentliche Hand gedeckt sind. Caritas zahlt pflegenden Angehörigen einen Stundenlohn von 35.50 Franken plus Sozialversicherungen.

Zu Frage 4: Gibt es spezifische Konzepte für die Anstellung und die zu erbringenden Leistungen? Auch in Bezug auf die Sicherstellung der Pflegequalität?

Das unter Frage 2 erwähnte Netzwerk hat ein gemeinsames Konzept zur Anstellung von pflegenden Angehörigen erstellt. Die von pflegenden Angehörigen erbrachten Pflegeleistungen sind angeordnet und werden durch eine ausgebildete Pflegefachperson begleitet und überwacht. Für die Aufsicht sind die Standortgemeinden zuständig.

Zu Frage 5: Wie läuft die Aufsicht und das Controlling über diese Unternehmungen im Kanton Luzern? Gibt es Massnahmen, welche Missbräuche verhindern?

Die fachliche und finanzielle Aufsicht obliegt im Kanton Luzern den Gemeinden. Spitex-Organisationen, die auf pflegende Angehörige spezialisiert sind, sind jedoch häufig in verschiedenen Kantonen tätig. Gemeinden können einen Missbrauch mittels abgerechneter Restkosten prüfen. Ein Missbrauch kann aufgrund der aktuellen Zuständigkeiten und Rechtsmittel nur schwer verhindert werden.

Zu Frage 6: Gibt es erste Angaben, die einen Zusammenhang zu möglichen steigenden Kosten (Krankenkassenprämien) im Kanton Luzern darlegen

Hierzu können wir keine Angaben machen, da uns für den Kanton Luzern keine entsprechenden Daten vorliegen. Selbst mit den Daten der Krankenversicherer ist es schwierig bis unmöglich den kausalen Effekt der Abgeltung von Leistungen von pflegenden Angehörigen auf die Gesundheitskosten zu isolieren. So fehlen Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf die institutionelle Pflege wie beispielsweise das Verhindern oder Verzögern von Spital- oder Pflegeheimenintritten.